

Liebe Leserin, lieber Leser!

Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und alle anderen Angehörigen von Gesundheitsfachberufen können ihre Angehörigen wieder mit geringerem Verwaltungsaufwand als Mini-Jobber oder kurzfristige Aushilfen beschäftigen. Denn für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Praxisinhabers müssen die Arbeitszeiten nicht mehr so detailliert aufgezeichnet werden, wie es das Mindestlohngesetz für geringfügig Beschäftigte grundsätzlich vorschreibt. Der gesetzliche Mindestlohn muss ihnen aber weiterhin gezahlt werden.

Nutzen Sie die freiwerdende Zeit und die spätsommerlichen Tage.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Neues bei Mini-Jobbern

Aufzeichnungspflichten und Umlagesätze ändern sich

In nicht wenigen Praxen, Apotheken und Pflegediensten werden Mini-Jobber oder Aushilfen beschäftigt. Seit dem 1. Januar 2015 haben auch alle geringfügig entlohnten Beschäftigten mit einem monatlichen Entgelt von maximal 450 Euro (Mini-Jobber) und alle kurzfristig beschäftigten Anspruch auf ein Entgelt in Höhe von mindestens 8,50 Euro brutto je Arbeitsstunde. Eine geringere Vergütung ist nur noch in wenigen Ausnahmefällen zulässig. Werden Mini-Jobber in der ambulanten, stationären oder teilstationären Pflege beschäftigt, muss der Pflegemindestlohn gezahlt werden. Nach der seit dem 1. Januar 2015 geltenden Zweiten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen beträgt dieses Mindestentgelt 8,65 Euro (Ost) bzw. 9,40 Euro (West mit Berlin).

Mini-Jobber und kurzfristig beschäftigte Aushilfen dürfen aber auch in anderen Bereichen nicht schlechter gestellt werden als andere Arbeitnehmer. Daher haben sie Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und auf finanzielle Absicherung nach den Regeln des Mutterschutzgesetzes. Der Mindestlohn ist somit auch für das Urlaubsentgelt und die Lohnfortzahlung bei Krankheit zu beachten. Dies gilt für alle Mini-Jobber, unabhängig wo sie beschäftigt sind.

Umlagen U1 und U2 zum 1. September erhöht

Arbeitgeber mit bis zu 30 Vollzeit-Arbeitnehmern können die finanzielle Belastung für Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall und während des Mutterschutzes teilweise durch Kostenerstattungen im Ausgleichsverfahren mindern. Zur Finanzierung dieser Erstattungen zahlen die Arbeitgeber auch für Mini-Jobber die Umlage 1 für Aufwendungen bei Krankheit und die Umlage 2 für Aufwendungen bei Mutterschaft. Die Zahlungen erfolgen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See („Minijob-Zentrale“). Zum 1. September 2015 erhöht die Minijob-Zentrale die Umlage 1 auf 1,00 % (bisher: 0,70 %) und die Umlage 2 auf 0,30 % (bisher: 0,24 %). Die Erstattungsleistungen betragen unverändert 80 % für die U1 und 100 % für die U2. Liegt der Minijob-Zentrale ein Dauerbeitragsnachweis vor, so wird dieser automatisch für die Soll-Stellung angepasst. Auch der Lastschrifteinzug durch die Minijob-Zentrale erfolgt automatisch unter Beachtung der neuen Umlagen. Verwendet der Arbeitgeber hingegen einen Dauerauftrag, so ist dieser anzupassen, wobei die neuen Umlagen erstmals zum 28. September 2015 fällig werden.

Hinweis:

Die vom Arbeitgeber für Mini-Jobber grundsätzlich zu entrichtenden pauschalen Abgaben erhöhen sich damit auf 31,45 % (13 % Krankenversicherung, 15 % Rentenversicherung, 1 % U 1, 0,3 % U2, 0,15 % Insolvenzgeldumlage) zuzüglich der an die Berufsgenossenschaft zu zahlenden Beiträge zur Unfallversicherung.

Neue Umlagen gelten auch für Mini-Jobs in Privathaushalten

Die neuen Umlagen gelten auch für Mini-Jobs in privaten Haushalten. Hier ist aktuell aber nichts zu tun. Die neuen Beiträge werden, wie gewohnt durch die Minijob-Zentrale ermittelt und zum 31. Januar 2016 eingefordert, denn im Juli 2015 hatte die Minijob-Zentrale die Zahlungstermine um 15 Tage auf den 31. Juli eines Jahres (für die Monate Januar bis Juni) und den 31. Januar des Folgejahres (für die Monate Juli bis Dezember) verschoben.

Erleichterungen bei den Aufzeichnungspflichten

Mit dem Mindestlohngesetz haben sich auch für alle Arbeitgeber, die Mini-Jobber und kurzfristige Aushilfen beschäftigen, die Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten verschärft. So müssen für jeden Mini-Jobber und jede Aushilfe ab dem 16. August 2014 der Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages vorgenommen werden und sind mindestens zwei Jahre aufbewahren. Doch ab dem 1. August 2015 gibt es eine Erleichterung, wenn enge Familienangehörige als Mini-Jobber oder kurzfristige Aushilfen beschäftigt werden. Für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers entfallen die Aufzeichnungspflichten. Bei einer GmbH oder rechtsfähigen Personengesellschaft als Arbeitgeber gelten die Erleichterungen für die nahen Angehörigen des Geschäftsführers bzw. des vertretungsberechtigten Gesellschafters.

Krankenfahrten werden begünstigt besteuert

Ermäßigter Umsatzsteuersatz kann auch für Unternehmer ohne Taxikonzession gelten

Krankenfahrten zur Dialyse, Bestrahlung oder Chemotherapie werden regelmäßig auch von Taxi- bzw. Mietwagenunternehmen durchgeführt. Voraussetzung dafür ist, dass eine gültige Konzession nach dem Personenbeförderungsgesetz und eine Zulassung einer Krankenkasse oder eines Krankenkassenverbands zur Durchführung von Krankenfahrten vorgelegt werden kann. Die Beförderungsleistungen unterliegen dann dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Doch es ist oftmals eine logistische Herausforderung, die Fahrten so zu planen, dass alles reibungslos funktioniert, die Patienten pünktlich zu ihrer Behandlung kommen und lange Wartezeiten nach Ende der Therapie vermieden werden. Je mehr Fahrzeuge zur Verfügung stehen, umso besser lassen sich die Fahrten koordinieren. Um dies zu erreichen, übernimmt ein Nicht-Taxiunternehmer die Koordination der Krankenfahrten. Der Unternehmer schließt mit verschiedenen Krankenkassen Rahmenverträge über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten ab. Er verpflichtet sich, die Krankenfahrten zeit-, sach- und verkehrsgerecht zu planen und von angeschlossenen Taxi- bzw. Mietwagenunternehmen durchführen zu lassen. Der Unternehmer selbst besitzt keine Konzession nach dem Personenbeförderungsgesetz. Daher schließt er mit verschiedenen Taxi- und Mietwagenunternehmen, die über die erforderlichen Zulassungen verfügen, Kooperationsverträge über die Vergabe, Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten ab. Der Unternehmer rechnet die Krankenfahrten mit den Krankenkassen ab und weist in seinen Rechnungen den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % aus. Soweit die Krankenfahrten nicht mit Taxen, sondern mit für Krankenfahrten besonders eingerichteten Fahrzeugen durchgeführt werden, werden die Leistungen als umsatzsteuerfrei behandelt.

Finanzamt will Gesamtleistung des Unternehmers mit 19 % versteuern

Das Finanzamt sah in der Tätigkeit des Unternehmers mit der Koordination, Organisation, Durchführung und Abrechnung der Krankenfahrten eine einheitliche Leistung, die dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegt. Da der Unternehmer keine Konzession nach dem Personenbeförderungsgesetz besitzt, käme eine Besteuerung mit 7 % nicht in Frage. Nur der Subunternehmer - das Taxi- bzw. Mietwagenunternehmen - dürfe die Krankenfahrten mit dem ermäßigten Steuersatz besteuern bzw. Krankentransporte mit besonders eingerichteten Fahrzeugen umsatzsteuerfrei behandeln.

Finanzrichter sehen das anders. So entschied im März 2015 das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern und im Juli 2015 das Finanzgericht Baden-Württemberg, dass auch ein Unternehmer ohne gültige Konzession nach dem Personenbeförderungsgesetz die im Auftrag einer Krankenkasse durchgeführten Krankenfahrten mit 7 % besteuern darf, wenn er Subunternehmer mit der Genehmigung für den Verkehr mit Taxen mit der Durchführung der Krankenfahrten beauftragt. Nach Auffassung der Finanzrichter hat der Unternehmer mit der Koordination, Organisation, Durchführung und Abrechnung der Krankenfahrten auf eigene Rechnung Leistungen ausgeführt, deren steuerliches Schicksal sich nach der dabei vermittelten Hauptleistung – also der Beförderung der Patienten zur Chemotherapie, Bestrahlung oder Dialyse und zurück – richtet.

Entscheidend für die Steuerermäßigung seien nach dem Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes die Beförderungsart, also der Verkehr mit Taxen und die Beförderungsstrecke, die nicht mehr als 50 Kilometer betragen darf. Ob der gegenüber der Krankenkasse abrechnende Unternehmer oder der von ihm eingeschaltete Subunternehmer eine Konzession besitze, sei nicht entscheidend.

Hinweis:

Noch gibt es keine höchstrichterliche Entscheidung. Die Finanzgerichte haben daher die Revision zugelassen. Ein Verfahren ist bereits beim Bundesfinanzhof anhängig (XI R 10/15). Unternehmer, die auf Basis von mit Krankenkassen abgeschlossenen Verträgen Krankenfahrten koordinieren und Taxiunternehmen mit Konzession bzw. Krankentransporte mit besonders eingerichteten Fahrzeugen als Subunternehmer mit der Beförderung der Patienten beauftragen, können sich daher auf das anhängige Revisionsverfahren berufen, wenn das Finanzamt ihre Leistungen dem Regelsteuersatz unterwerfen will.

Heileurythmisten werden nicht als Heilberufler anerkannt Niedersächsisches Finanzgericht gibt Finanzverwaltung Recht

Heileurythmie ist eine Form der Bewegungstherapie, die vor allem bei akuten, chronischen oder degenerativen Erkrankungen des Nervensystems, des Herz-Kreislaufsystems, des Stoffwechselsystems und des Bewegungsapparates, bei kindlichen Entwicklungsstörungen und Behinderungen sowie in der Psychosomatik und Psychiatrie angewandt wird. Die heileurythmischen Leistungen werden dabei regelmäßig aufgrund einer ärztlichen Verordnung erbracht. Doch auch wenn bereits die Berufsbezeichnung „Heileurythmist“ vermuten lässt, dass es sich um einen Heilberufler handelt, ist das zumindest aus steuerlicher Sicht nicht ganz so klar. Denn es ist immer wieder strittig, ob die von ihnen erbrachten Leistungen umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen sein können und ob ihre Gewinne als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit oder aus Gewerbebetrieb eingestuft werden.

Heileurythmische Leistungen können umsatzsteuerpflichtig sein

Die Heileurythmie ist in der Negativliste der Heilmittelrichtlinie nicht explizit aufgeführt, jedoch ist sie auch kein verordnungsfähiges Heilmittel, für welches alle gesetzlichen Krankenkassen die Kosten übernehmen. Für die Finanzverwaltung sind die Leistungen der Heileurythmie daher grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. 19 % Umsatzsteuer fallen an. Die Bundesfinanzrichter sehen das nicht ganz so eng. Doch die Voraussetzungen, unter denen die heileurythmischen Leistungen umsatzsteuerfrei sein können, sind sehr restriktiv. Zwar kann es sich durchaus um Heilbehandlungen handeln. Diese sind jedoch nur dann umsatzsteuerfrei, wenn der Behandelnde die dafür erforderliche berufliche Qualifikation besitzt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Heilbehandlungen unter Berücksichtigung der beruflichen Ausbildung der Behandelnden eine ausreichende Qualität aufweisen.

Sofern kein Katalogberuf ausgeübt wird, kann die erforderliche Qualifikation insbesondere durch eine berufsrechtliche Regelung nachgewiesen werden. Doch eine solche gibt es in Deutschland für das Berufsbild des Heileurythmisten bisher nicht. Der Erwerb eines Heileurythmie-Diploms und eine Zulassung als Heileurythmist reicht nicht aus, da die Zulassung von einem privaten Ausbildungsinstitut verliehen wird und nicht von einer staatlichen Institution.

Der erforderliche Befähigungsnachweis kann sich nach Ansicht der obersten Finanzrichter aber auch aus dem Abschluss eines Integrierten Versorgungsvertrags zwischen dem Berufsverband des Leistungserbringers und den gesetzlichen Krankenkassen nach §§ 140a ff. SGB V ergeben. So bestehen mit den gesetzlichen Krankenkassen Integrierte Versorgungsverträge zur Versorgung mit Anthroposophischer Medizin, zu der auch die Heileurythmie gehört. Das bedeutet: Heileurythmisten, die ordentliches Mitglied des Berufsverbandes der Heileurythmisten sind, dürfen an dem Integrierten Versorgungsvertrag teilnehmen, wenn sie die vom Verband aufgestellten Qualifikationsanforderungen erfüllen. Dabei sind die Überprüfung und Anerkennung durch den jeweiligen Berufsverband zwingend. Unter diesen Voraussetzungen können die heileurythmischen Leistungen auch umsatzsteuerfrei sein.

Heileurythmische Leistungen können gewerbesteuerpflichtig sein

Die niedersächsischen Finanzrichter vertreten da eine andere Auffassung. Sie meinen sogar, dass heileurythmische Leistungen den gewerblichen Einkünften zuzurechnen sind. Nach ihrer Ansicht ist der Beruf des Heileurythmisten weder mit dem Katalogberuf des Krankengymnasten (Physiotherapeuten) oder des Heilpraktikers noch mit einem anderen als "ähnlich" anerkannten Heil- und Medizinalfachberuf vergleichbar. Ein ähnlicher Beruf liegt nur dann vor, wenn er in wesentlichen Punkten mit einem der Katalogberufe verglichen werden kann, insbesondere hinsichtlich der Ausbildung als auch der ausgeübten beruflichen Tätigkeit. Dabei müssen die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden, die so qualifizierte Arbeit muss den wesentlichen Teil der gesamten Berufstätigkeit ausmachen und dem ähnlichen Katalogberuf das Gepräge geben. Sofern für die Ausübung des Katalogberufs eine Erlaubnis erforderlich ist, muss auch die Ausübung des vergleichbaren Berufs von einer Erlaubnis abhängen.

Die Tätigkeit von Heileurythmisten ist demnach nicht der eines Heilpraktikers ähnlich, denn es fehlt an der für die Ausübung dieses Berufs notwendigen staatlichen Erlaubnis. Heileurythmisten sind auch nicht durch die zuständigen Stellen der gesetzlichen Krankenkassen zur Versorgung nach § 124 SGB V zugelassen. Für die niedersächsischen Finanzrichter ist auch keine Vergleichbarkeit mit der Ausbildung zum Physiotherapeuten gegeben. Während die Ausbildung zum Heileurythmisten einen künstlerischen und geistigen Schwerpunkt hat und auf die ganzheitliche Betrachtung des Menschen und seines Leidens ausgerichtet ist, liegt der Schwerpunkt bei der Physiotherapeuten-Ausbildung auf der Vermittlung von medizinischem Wissen über die Körperfunktionen und ihre Störungen. Die Finanzrichter bezweifeln auch, dass die abgeschlossenen Verträge zur Durchführung Integrierter Versorgung mit Anthroposophischer Medizin auf der Grundlage der §§ 140a ff. SGB V (sog. IV-Verträge) als Befähigungsnachweis ausreichen.

Die Finanzrichter kommen somit zu dem Ergebnis, dass Heileurythmisten keine Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit erzielen, sondern Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die neben der Einkommensteuer auch der Gewerbesteuer unterliegen. Ob die steuerliche Belastung dadurch tatsächlich steigt, muss im Einzelfall geprüft werden, denn gewerbsteuerpflichtig sind nur Gewerbeerträge, soweit sie 24.500 Euro übersteigen. Zudem ist die Gewerbesteuer teilweise oder sogar vollständig auf die Einkommensteuer anrechenbar.

Hinweis:

Sowohl die umsatzsteuerliche als auch die ertragsteuerliche Behandlung heileurythmischer Leistungen ist noch immer nicht klar geregelt. Es sind mehrere Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig (Az: XI R 3/15 und VIII R 26/15). Sofern heileurythmische Leistungen als umsatzsteuer- und gewerbsteuerpflichtig behandelt werden, sollte Einspruch eingelegt werden und ein Ruhen des Einspruchsverfahrens.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!